

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 133

vom 13. Januar 1948.

Binnbad = Schliffbach
SO BL

Das Bundesdepartement des Kantons Solothurn übermittelt einen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 5. November 1947. Darnach wird festgestellt, dass in Bitterwil gegenwärtig die Firma Air Gondrand A.-G. in Bitterwil Tiefbauarbeiten für ein Flacfeld ausführt. Es sei bemerkt, in der Gegendung des projektierten Flugplatzes Baumgruppen niederzulegen. Dieser Vorgehensweg würde Interessen des Natur- und Heimatschutzes verletzen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat unter dem 5. November 1947 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Baumreihen beiseits des Binnbaches in den Sinsingen Bitterwil und Bitterwil sind unter staatlichen Schutz gestellt. Diese Baumbestände dürfen nicht geschlagen werden. Im Falle einer Übertretung dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Anwendung.

Die Staatliche Kommission für Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz hat an Ort und Stelle einen Augenschein eingenommen.

Die Prüfung hat ergeben:

Die sogenannte Sicherheitszone für den projektierten Flugplatz erstreckt sich in grösserer Ausdehnung auch auf basellandschaftliches Territorium, d.h. auf solches der Gemeinde Therwil. Es sollen von Seiten gewisser Funktionäre der Unternehmensebene Air Gondrand A.-G. Bestrebungen im Gange sein, den Flugplatz überhaupt auf basellandschaftliches Gebiet auszuweiten. In beiden Fällen müsste der Baumbestand längs des Binnbaches und seiner zwei Seitenabläufe ganz oder teilweise entfernt, d.h. kahlgeschlagen werden. Die Baum- und Gehölzreihen längs diesen natürlichen Rinnalen geben der dortigen Landschaft das eigentliche Gepräge. Ausserdem bilden sie aber auch den ausgedehnten Kulturlandschaftlichen Schutz vor den austrocknenden Winden. Eine allfällige Entfernung des in die jetzige Zeit hindor-

= * Schliffbach

gewerteten Bauzustandes abste, ausser einer bedeutenden wirtschaftlichen Beschädigung, die Verfüllung des ganzen Gebietes und die Vernichtung des dortigen charakteristischen Landschaftsbildes bedeuten. In Einkordination mit der Stellungnahme der Naturschutz- und Planungsausschüsse stellt der Regierungsrat fest, dass ein Beschädigen der Bauzustände im Gebiete des projektierten Flugfeldes eine Verunstaltung des Landschaftsbildes mit sich bringen würde. Es muss sich darum, ein Naturdenkmal dem Schutze des Staates zu unterstellen, dessen Schutzzustand gestützt auf § 1 der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 27. September 1924, im öffentlichen Interesse liegt.

Besides § 8 der zitierten Verordnung können von Regierungsrat sofort alle vorangehenden Massnahmen getroffen werden, um den gefährdeten Bauzustand zu erhalten und zu schützen. Ebigenfalls soll von Enteignungsrecht, wie es in § 9 der zitierten Verordnung vorgesehen ist, Gebrauch gemacht werden.

1771 Gestützt auf § 8 der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 27. September 1924, wonach in dringenden Fällen der Regierungsrat vorläufige Massnahmen verfügen kann, wird beschlossen:

1. Der Baum- und Gehäusenstand längs des Eisenbahns und seiner Nebensidele in Gebiet zwischen der kantongrenze Baselstadt/Schönenbuch und der Gemeinde Therswil werden im öffentlichen Interesse dem Schutze des Staates unterstellt; dieser Baum- und Gehäusenstand darf nicht geschädigt werden.

Im Falle einer Verletzung dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen (§§ 14 und 15) der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 27. September 1924 Anwendung.

2. Für die zukünftige Holznutzung ist jeweilen die Einwilligung des Kantonsforstamtes Baselstadt einzuholen; die letztere Instanz wird ersucht, die Einwilligungskompetenz an den Gemeindefürsorge von Therswil zu delegieren.

Allfällige Kosten des Gemeindefürsorge können von der Einwohnergemeinde Therswil übernommen werden.

* Schliffbad

Mitteilung an den Gemeinderat Therwil,
an die Firma der Genbrund 1.-3. Mitternoll,
an die Schweizerische Vereinigung für Landes-
planung, Herrn Direktor A. Schwegg, Zürich,
an die Regionalplanung Nordwestschweiz,
Herrn Nationalrat Prof. Dr. Benja. Müller,
an die Städtische Kommission für Natur-, Pflanzen-
und Landschafts-,
an das Schulhausinspektorat,
an das Kantonsforstamt Baselst.,
an den Gemeindefürsorger Therwil,
an den Polizeiposten Therwil,
an die Direktion des Innern,
an die Bauinspektion.

Der Landeschreiber:

W. W. W.